

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 194/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landwirts Peter Martin L [REDACTED], B [REDACTED],
Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
C [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, L [REDACTED]allee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maß, Dr. Leewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 6. Dezember 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 10. März 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r u n d e :

Der Kläger, jüdischer Abstammung, fordert Entschädigung zum Ausgleich eines Gesundheitsschadens, den er 1934 im Alter von 6 Jahren beim Spiel in S. (Israel) erlitten hat. Durch eine herabfallende Vase wurden beide Vorderarmknochen des linken Armes gebrochen. Das verletzte Kind konnte infolge der Nachrichten- und Verkehrsverhältnisse erst 14 - 15 Stunden nach dem Unfall im M. -Krankenhaus in M. chirurgisch behandelt werden. Die Wunde heilte infolge einer Sepsis erst nach Monaten, die Bewegungsfähigkeit des linken Armes ist noch jetzt beschränkt. Die Entschädigungsbehörde hat seine Ansprüche

- 3 -

auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente abgelehnt. Die Entschädigungsgerichte haben diese Entscheidung gebilligt.

Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Gegen diese Nebenentscheidung wendet sich der Kläger mit seiner nach § 220 Abs. 1 SGG zulässigen sofortigen Beschwerde. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Der Erörterung bedarf allein die Frage, ob der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Schaden deshalb als wahrscheinlich anzusehen ist, weil die Verhältnisse am Wohnort des Klägers in Auswanderungslande eine chirurgische Versorgung der Wunde im Zeitraum von 1 bis 2 Stunden verhinderten. Innerhalb einer solchen Zeitpanne wäre sonst diese Hilfe erreichbar gewesen. Das Berufungsgericht hat einen derartigen ursächlichen Zusammenhang verneint, weil es nach der Art der Wunde (Durchstoßen der Haut durch die Knochenenden, schwere Weichteilverletzungen) auch bei einer fachgerechten ärztlichen Versorgung innerhalb von 1 bis 2 Stunden nur möglich, jedoch nicht wahrscheinlich gewesen wäre, die Sepsis mit ihren Folgen zu verhindern. Für diese Beurteilung der Unfallfolgen (rasche Keimbeseidung, die nach dem damaligen Stande der Medizin auch bei sofortiger Operation nicht bekämpft werden konnte), hat sich der Berufungsrichter auf das Gutachten des Dozenten Dr. Fuchs (Universitätsklinik G [REDACTED]) berufen.

Die Entscheidung des Berufungsrichters über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs beruht somit auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Beweiswürdigung. Sie ist Sache des Tatrichters. Rechtsfragen, über die das Revisionsgericht unter den besonderen Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 SGO zu befinden hätte, sind nicht ersichtlich.

Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 SGG, § 97 Abs. 1 SGO zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Ascher ist
im Ruhestand und daher ver-
hindert zu unterschreiben

Maas

Maas